



Hinweise zum SuedLink Trassenkorridornetz im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung vom 27.09.2016 - 29.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27.09.2016 haben Sie das Trassenkorridornetz für die Bundesbedarfsplangesetzvorhaben 3 und 4 – Brunsbüttel-Großgartach und Wilster-Grafenrheinfeld veröffentlicht.

Neben dem Korridornetz haben Sie Informationen zur Herleitung sowie Informationen zu den von Ihnen bislang festgestellten Raumwiderständen entlang der einzelnen Trassenkorridorsegmente veröffentlicht. Im Rahmen einer informellen Vorabbeteiligung bitten Sie um Hinweise zu den Belangen entlang der Trassenkorridorsegmente.

Nachfolgend stellen wir zu verschiedenen Belangen unsere Hinweise zur Verfügung. Zusammenfassend wird insbesondere auf Folgendes verwiesen:

- 1) Verstöße gegen Ziele der Raumordnung sind i. d. R. frühzeitig zu erkennen und müssen im Sinne der Rechtssicherheit frühzeitig untersucht und mit den rechtssicheren Werkzeugen der Raumordnung abgearbeitet werden (siehe auch S. 11/12).
- 2) Erdkabel können die Planungsmöglichkeiten von Kommunen einschränken. Vor diesem Hintergrund sollen Trassenkorridorvorschläge Siedlungsgebiete nicht eng berühren und die kommunale Entwicklung berücksichtigen (siehe auch S. 4).
- 3) Bei erheblichen Betroffenheiten von Rohstoffsicherungs- und -gewinnungsgebieten ist umgehend eine Vereinbarkeit zu prüfen (siehe auch S. 6).
- 4) Die Leitungsverlegung in Wasserschutzgebieten kann nur in Abhängigkeit von der jeweiligen Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden und sollte möglichst nur in Schutzzone III / IIIb eines Wasserschutzgebietes erfolgen. In jedem Falle sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen (siehe auch S. 8/9).
- 5) Grundsätzlich sind für den Natur- und Artenschutz Konflikte zu minimieren. Schwerwiegende Konflikte werden insbesondere bei der Querung von Feuchtgebieten und naturnahen Wäldern mit FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen gesehen; temporäre Störwirkungen außerdem für die EU-Vogelschutzgebiete V 18 (Untere Elbe) und V 23 (Untere Aller/niederung). Diese sind wegen der ganzjährigen Anwesenheit zu schützender Vogelarten nur begrenzt vermeidbar (siehe auch S. 2/3).
- 6) Sowohl bei vorhandenen Leitungen und Bohrungen als auch bei Straßen sind entsprechend gesetzlichen Regelungen Ausnahmemöglichkeiten zu prüfen (siehe auch S. 3/4 und 5).
- 7) Eine bodenkundliche Baubegleitung muss bereits in der Planungsphase, spätestens bei der Ermittlung des Trassenverlaufs, vorgesehen werden (siehe auch S. 6/7).
- 8) Bei Verlegung der Trasse in Waldgebieten sind gleichrangig neben naturschutzrechtlichen Vorgaben die landesgesetzlichen Anforderungen des NWaldLG im konkreten Fall frühzeitig zu prüfen und zu beachten (siehe auch S. 9/10).
- 9) Der Leitungsbau durch die Jahrtausende alte Kulturlandschaft berührt einige hochkarätige, unbedingt zu erhaltende Bodendenkmale, sowie eine Fülle teils bekannter, teils noch unentdeckter Fundstellen, die vor Baubeginn archäologisch untersucht werden müssen (NDSchG) (siehe auch S. 10/11).
- 10) Alle sensiblen Nutzungen sollten gleichberechtigt berücksichtigt werden (siehe auch S. 11).



Biotope

Als „Biotope“ sind hier behandelt FFH-Gebiete, Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, Flächen der landesweiten Biotopkartierung sowie nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG besonders geschützte Biotoptypen.

Schwerwiegende Konflikte sind für die in der beigefügten Karte (Anlage 1) dunkelrot (Stufe 3) markierten Bereiche 85, 133, 148, 14, 95, 58, 106, 108, 145 und 119 zu erwarten. Zudem sind alle Trassenabschnitte kritisch zu sehen, welche in hohem Maße FFH-Gebiete betreffen bzw. innerhalb dieser Korridore keine Umgehung dieser Gebiete ermöglichen. Detailkarten hierzu können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Trassenbereiche mit schwerwiegenden Konflikten sind solche, die auf der gesamten oder annähernd der gesamten Trassenbreite im vorstehenden Sinne definierte „Biotope“ aufweisen, so dass hier folglich eine Inanspruchnahme dieser Biotope kaum oder gar nicht vermieden werden kann. Zumeist handelt es sich um Biotoptypen der Fließgewässer, bei diesen dürfte allerdings vorbehaltlich einer vertieften Prüfung mit einer gedückerten Querung eine naturschutzverträgliche Lösung gefunden werden können.

Artenschutz

Für den Pflanzenartenschutz wertvolle Bereiche

Die Trassenbereiche weisen zwar zahlreiche Überschneidungen mit für den Pflanzenartenschutz wertvollen Bereichen auf, allerdings sind dies eher nur kleine Flächen, so dass erwartet werden kann, dass diese Flächen umgangen werden können. Sofern es sich um Bereiche der Fließgewässer handelt, dürfte vorbehaltlich einer vertieften Prüfung mit einer gedückerten Querung eine naturschutzverträgliche Lösung gefunden werden können.

Trassenbereiche, die auf der gesamten oder annähernd der gesamten Trassenbreite für den Pflanzenartenschutz wertvolle Bereiche aufweisen, entsprechen den in der Anlage 1 markierten Bereichen (Stufe 2 und 3) 9, 57, 59, 84, 85, 86 und 119.

Für den Tierartenschutz wertvolle Bereiche

Die Trassenbereiche weisen zwar zahlreiche Überschneidungen mit für den Tierartenschutz wertvollen Bereichen auf, allerdings sind dies eher nur kleine Flächen, so dass erwartet werden kann, dass diese Flächen umgangen werden können. Sofern es sich um Bereiche der Fließgewässer handelt, dürfte vorbehaltlich einer vertieften Prüfung mit einer gedückerten Querung eine naturschutzverträgliche Lösung gefunden werden können.

Anders verhält es sich in Bereichen mit Feldhamstervorkommen. Hierbei handelt es sich um Ackerflächen im Trassenabschnitt 57 beidseitig der A2 bei Dedensen und Groß Munzel (siehe Anlage 2). Hier ist sicherzustellen, dass keine Hamsterbaue zerstört werden.

Im Bereich der Börden können alle Trassen Probleme im Hinblick auf den Schutz des Feldhamsters auslösen. Die Art wird daher im weiteren Verlauf der Planung in besonderer Weise zu beachten sein (Region Hannover sowie im Trassenabschnitt 53 die Landkreise Hildesheim und Peine).

Für den Vogelartenschutz wertvolle Bereiche

Schwerwiegende Konflikte sind zu erwarten für:

- EU-VSG V18 Unterelbe: für Brut- und Gastvögel sehr bedeutsamer Bereich, Vogelbestände (Wiesenvögel, Gänse, Schwäne) ganzjährig anwesend
- EU-VSG V23 Untere Allerniederung: mit Weißstorch Brut- und Nahrungshabitaten, Wachtelkönig, bedeutsam auch als Rastgebiet für Sing und Zwergschwan

In diesen Bereichen würden Bauarbeiten eine sehr starke Störwirkung auslösen. Hier gibt es bedeutsame Vorkommen sowohl von Brut- als auch von Gastvögeln, so dass es kein Zeitfenster mit verminderter Beeinträchtigung für die Bauzeit gibt.

Weitere Konflikte, die bei der Konkretisierung des Leitungsverlaufs eine besondere Berücksichtigung bzw. Bauzeitenregelungen erfordern:

- Es sind einige Gewässer-Querungen vorgesehen in Bereichen, die Schwarzstorch-Nahrungshabitate sind und an Brutgebiete direkt angrenzen (2622.3, Abschnitt- Nr. 37, 38, 40, 42, 48).
- Es sind Weißstorch-Brut- und -Nahrungshabitate betroffen (Abschnitt- Nr. 2, 3, 25, 30, 34, 37, 47, 48).
- Es sind Rotmilan-Brutgebiete betroffen, z.B. im Abschnitt (Nr. 53) zwischen Sottrum und Schlewecke (TKQ 3926.2) gibt es eine sehr hohe Dichte des Rotmilans, mit ca. 4 Neststandorten im Bereich der Trasse, im südwestlichen Trassenbereich (Abschnitt-Nr. 57, 58, 61) liegen Brutplätze im direkten Planbereich.
- Es gibt ein Seeadler-Brutgebiet (TKQ 2421.2, Abschnitt-Nr. 32) direkt angrenzend an die Trasse.
- Es gibt ein Wiesenweihen-Brutgebiet (TKQ 2621.2, Abschnitt-Nr. 37, 38) im Bereich der Trasse.
- Ein national bedeutsames Brutgebiet (Wiesenvögel) liegt im Planungsbereich (Abschnitt-Nr. 25).

Verkehr

Die vorgeschlagenen Korridore in Niedersachsen berühren 26 Bundesfernstraßen-Projekte, die in der beigefügten Anlage 3 aufgelistet sind. Die in der linken Spalte der Tabelle aufgeführten Projekt-Nummern für Niedersachsen entsprechen den Nummern in der Karten-Anlage 4 (Überschneidung der Projektmeldungen zum BVWP 2030 mit den SuedLink-Erdkabel-Korridoren). Die dazugehörigen Nummern aus dem Projektinformationssystem des BVWP (Prins) werden konkretisiert mit Straße, Abschnittsname und Einstufung in BVWP-Dringlichkeit. Der betroffene Streckenkorridor ist konkretisiert und der jeweilige Link zum Prins ist zu Ihrer weiteren Bearbeitung aufgeführt. Der in den Lageplänen dargestellte Verlauf des Projekts stellt eine der Lösungsmöglichkeiten dar. Dieser Verlauf liegt der gesamtwirtschaftlichen, umweltfachlichen, städtebaulichen und raumordnerischen Bewertung bzw. Beurteilung zugrunde. In den nachfolgenden Planungsstufen kann sich der Verlauf verändern.

Weitere Konfliktpunkte bestehen bei drei Grünbrücken entlang der Autobahn A7, zwischen Hildesheim und Göttingen. Die Querungshilfen (Grünbrücken) über die A7 haben auch bereits Eingang in das Landes-Raumordnungsprogramm gefunden. Im derzeit aktuellen Änderungsentwurf werden die bestehenden Grünbrücken in Niedersachsen sowie die „prioritären Wiedervernetzungsabschnitte“ des Bundesprogramms Wiedervernetzung insgesamt als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt.

Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt. Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

Das Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ sieht in Niedersachsen Querungshilfen für Wildtiere entlang der Autobahnen A 2 (nördlich Hülsede/Süntel, westlich Bad Nenndorf, östlich Helmstedt/Lappwald), A7 (östlich Wilsede bei Evendorf, nordöstlich oder südöstlich von Soltau, westlich Wietze, zwischen Ausfahrt Echte und Ausfahrt Seesen, nördlich Nörten-Hardenberg, bei Hann. Münden, nördlich Bockenem) und A 31 (östlich Emden) sowie B 243 (südöstlich Osterode) vor. Von Seiten des Landes wird darüber hinaus weiteren Querungshilfen hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund zugemessen. Mit der Festlegung soll sichergestellt werden,

dass die Anbindung an und die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen für den Biotopverbund nicht durch benachbarte Nutzungen und deren Auswirkungen und Schutzansprüche beeinträchtigt wird. Dies könnte z. B. bei der Unterschreitung erforderlicher Mindestabstände beim Heranwachsen von Infrastrukturvorhaben oder Gewerbeentwicklungen der Fall sein.

Es handelt sich bei diesen Grünbrücken also ebenfalls wie bei den Energievorhaben um raumordnerische Vorrangkategorien, die bei der Planung von Infrastrukturvorhaben zu berücksichtigen sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die auf die Querungshilfen zuführenden Korridore nicht vollständig gehölzfrei gestellt werden dürfen. In der Regel sind, soweit nicht ohnehin Gehölzstrukturen wie z.B. Hecken, Feldgehölze, Wälder o.ä. vorhanden sind, entsprechende Gehölzanpflanzungen vorgesehen, um die nachhaltige Funktionsfähigkeit der Querungshilfen zu gewährleisten. Die Details sind jeweils in den Maßnahmenplänen der Planfeststellung festgelegt.

Als Anlagen werden Luftbilder beigefügt, in denen die Erdkabel-Korridore und die Standorte der Grünbrücken bei Bockenem (Anlage 5), bei Bad Gandersheim (Anlage 6) und bei Northeim (Anlage 7) dargestellt sind.

Die unterirdische Verlegung von Erdkabeln längs der Bundesfernstraßen kann im Hinblick auf die mögliche Beeinflussung der vorhandenen Kabelinfrastruktur (Datenübertragung zur Verkehrssteuerung und -überwachung, Betrieb der Notrufsäulen) und den finanziellen Aufwand für Verlegung, Sicherheit und Abschirmung sowie im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Sicherheit der Fahrzeuge derzeit seitens BMVI nicht abschließend beurteilt werden, sondern muss im Einzelfall vor Ort zwischen den überörtlichen Netzbetreibern, der Bundesnetzagentur (BNetzAG) und der auch für die Bundesautobahnen zuständigen Straßenbaubehörde des Landes – unter gutachtlicher Einholung von Gefährdungsanalysen – geprüft werden. Der Vorhabenträger hat dabei im Planfeststellungsverfahren nach EnWG den gutachterlichen Nachweis der (elektromagnetischen) Verträglichkeit mit den Betriebseinrichtungen und Fahrzeugen zu erbringen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zu den Anbauverbotsvorschriften nach FStrG und NStrG auch hier.

Von SuedLink-Korridoren sind einige Ortsumgehungen (OU) betroffen, die im Stadium der Entwurfs- oder Genehmigungsplanung sind:

- OU Eime, B 240, in Vorplanung, Baubeginn voraussichtlich ab 2024, in Korridor Nr. 60 (Projekt-Nr. Nds. 317200)
- OU Marienhagen - Weenzen-Nord, B 240, vor Planfeststellungsbeschluss, Baubeginn voraussichtlich ab 2019, in Korridor Nr. 60 (Projekt-Nr. Nds. 800209)
- OU Duderstadt-Nordteil (OU Mingerode), B 247, Entwurfsplanung begonnen, in Korridor Nr. 80 (Projekt-Nr. Nds. 338101)

Siedlung

Es ist festzustellen, dass durch die Erdkabeltechnik mit der Maßgabe der Verlegung in Tallagen oftmals Siedlungsgebiete sehr eng berührt werden. Dies betrifft beispielsweise die Stadt Bad Gandersheim, die Städte Seesen und Bockenem. Auch Erdkabel können einschränkend auf die Planungsmöglichkeiten der Kommunen wirken. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass Siedlungsgebiete nicht eng berührt werden dürfen und die kommunale Entwicklung berücksichtigt wird. Diese Maxime ist in den Korridorvorschlägen noch nicht hinreichend berücksichtigt worden. Es ist wichtig, dass im weiteren Planungsverlauf die Flächennutzungsplanungen und Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden einbezogen und berücksichtigt werden.

Energiewirtschaft und Bergbau

Die in der Anlage 8 beigefügte Tabelle gibt einen Überblick, welche Segmente der SuedLink-Trassenkorridore von Bergbau betroffen sind.

Da sich die Trassenkorridorsegmente zum Teil überschneiden, kann es vorkommen, dass Betroffenheiten mehrfach gezählt wurden.

Die einzelnen Betroffenheitskategorien werden nachfolgend kurz erläutert. Die zuständige Bergbehörde, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ist ggf. zu beteiligen:

Bauverbotszonen

Bei fördernden Süßgasbohrungen, von denen bei Stör- oder Schadensfällen Gefahren für die Umgebung (Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen) ausgehen können, sind Sicherheitsabstände zu Gebäuden, öffentlichen Verkehrsanlagen und ähnlichen zu schützenden Gegenständen vorzusehen.

Beeinflussungsbereiche / Schlammgruben Einflussbereiche / Schlammgruben

Baumaßnahmen in Bereichen bergbaulicher Anlagen können zu erheblichen Gefahren führen. In diesen Gebieten ist bei Baugenehmigungen eine Beteiligung der zuständigen Bergbehörde notwendig. Es besteht die Möglichkeit, dass bergbauliche Aktivitäten hier Baumaßnahmen beschränken oder Anpassungen erforderlich sind. Dies kann jedoch erst durch eine aufwändige Einzelfallprüfung für das konkrete Bauvorhaben festgestellt werden. Die Anzahl der in der o. g. Tabelle angesprochenen Betroffenen gibt jedoch einen groben Anhaltspunkt wo mit welcher Anzahl von Betroffenen dieser Art zu rechnen ist.

Kalischächte

Es handelt sich um einen Kalischacht eines stillliegenden Kalibergwerkes in Niedersachsen (siehe Korridorsegment 34). Zu diesen Schächten wird am LBEG eine statistische Datensammlung vorgehalten, welche mit der Kaliindustrie gemeinsam erstellt wurde.

Bei Bauvorhaben in oder in der Nähe dieses Kalischachtes ist der jeweilige Bergbauunternehmer zu beteiligen.

Tagesöffnungen

Bei den Tagesöffnungen handelt es sich um die Schächte und Stollen, die zu einem Bergwerk oder Grabensystem gehören (siehe Korridorsegment 43 – 7 Tagesöffnungen). Mit einer Lageunsicherheit muss auf Grund der teilweise sehr alten Unterlagen gerechnet werden. Im konkreten Fall ist eine Überprüfung zwingend notwendig.

Bohrungen

Das LBEG ist als Geologischer Dienst gemäß Lagerstättengesetz (LagerstG) für die Sammlung und Bearbeitung von Ergebnissen aus der Erforschung des Untergrundes z.B. durch Bohrungen zuständig.

Von Bohrungen ist gegebenenfalls ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Die jeweiligen Bergbauunternehmen sind hierzu zu beteiligen und können über die zuständige Bergbehörde erfragt werden.

Leitungen

Das LBEG verfügt über Daten von Rohrleitungen in seinem Zuständigkeitsbereich. Diese Daten sind aufgrund der unterschiedlichen Meldepraxis weder vollständig noch aktuell und können nur als grobe Erstinformation gelten.

Es handelt sich um Daten zu Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen, bergbaulichen Rohrleitungen sowie Transitrohrleitungen und Unterwasserkabel auf dem Festlandsockel, immer entsprechend der Zuständigkeit des LBEG. Informationen über sämtliche im Bezirk aufgenommenen Leitungsdaten können beim LBEG erfragt werden. Bei Bauvorhaben im Bereich von Leitungen sind die jeweiligen Rohrleitungsbetreiber zu beteiligen.

Rohstoffwirtschaft

Die vorgelegten Trassenkorridore wurden auf Ihre Vereinbarkeit mit den Belangen der Rohstoffsicherung geprüft.

Da eine Vereinbarkeit der Belange Rohstoffsicherung/-gewinnung mit einer Erdverkabelung generell nicht vorstellbar ist, wurden alle Überschneidungen der Trassenkorridore mit Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung im LROP sowie mit den Rohstoffsicherungsgebieten 1. und 2. Ordnung erfasst.

Von den Planungen erheblich betroffen sind zwei Vorranggebiete im LROP (2012)

Nr. 156 Kalkmergel bei Wunstorf, Region Hannover
 Nr. 312 Kalkstein, „Finie“ bei Wülfigen, LK Hildesheim.

In beiden Fällen durchquert der vorliegende Trassenkorridor bestehende Abbauflächen. Die Anlage von Erdverkabelungen in diesen Bereichen würde den weiteren Abbau zumindest stark behindern oder gar unmöglich machen, so dass diese bei der konkreten Trassenführungsplanung umplant werden müssen.

Randlich betroffen sind folgende Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im LROP (2012)

Nr. 168 Ton, LK Peine
 Nr. 201 Kalkstein bei Berel, LK Hildesheim
 Nr. 261 Ton, LK Göttingen.

Eine Vereinbarkeit ist hier im Einzelfall zu prüfen.

Ergänzend sind durch den Vorhabenträger die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung der Regionalen Raumordnungsprogramme hinsichtlich einer Vereinbarkeit ebenfalls noch zu prüfen und zu bewerten.

Die Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen des LBEG im Maßstab 1:25000 ist Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung im Landes-Raumordnungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen. Die Rohstoffsicherungsgebiete entfalten zwar keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung, dienen aber der langfristigen Rohstoffvorsorge des Landes Niedersachsen. Sie sind deshalb bei allen Planungsvorhaben besonders zu beachten, mit dem Ziel, einem zukünftigen Rohstoffabbau entgegenstehende Nutzungen möglichst zu vermeiden. Die jeweiligen Überschneidungsbereiche zwischen den Trassenkorridoren wurden getrennt nach Vorranggebieten und den fachlich ermittelten Rohstoffsicherungsgebieten 1. und 2. Ordnung in ArcGis – Shapes erfasst und können zur Verfügung gestellt werden.

Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN - Web Map Services) eingesehen werden.

Boden

Ein schwerwiegendes Konfliktpotenzial kann bei keiner Trassenkorridor-Variante erkannt werden. Der Boden ist dennoch generell und damit bei allen Trassenkorridor-Varianten betroffen. Konkret sind bei allen Trassenkorridor-Varianten schutzwürdige oder empfindliche Böden in jeweils unterschiedlicher Intensität betroffen.

Hinweisen möchten wir insbesondere auf innerhalb von Trassenkorridorsegmenten vorkommende Geotope und eine Bodendauerbeobachtungsfläche (BDF). Diese sind im Zuge einer Detailplanung unbedingt zu beachten, stellen aber aufgrund ihrer Kleinräumigkeit kein schwerwiegendes Konfliktpotenzial beim derzeitigen Planungsstand dar:

Korridorsegment 53: BDF 008-L Hofschwicheltd
 Korridorsegment 60: Geotop 4124/01
 Korridorsegment 61: Geotope 3824/01 und 3824/04

Sollte der im weiteren Verfahren noch auszuwählende Vorzugskorridor die oben genannten Korridorsegmente mit einschließen, müssen die Geotope und die Bodendauerbeobachtungsfläche bei der Trassenführungsplanung umplant werden.

Weitere Hinweise und Anmerkungen:

Die rechtlich und planerisch erforderliche Beurteilung des Schutzgutes Boden erfolgt über die Betrachtung und Bewertung der Bodenfunktionen. Eine besondere Relevanz haben Böden mit sehr hoher und hoher Funktionserfüllung in Hinblick auf die Lebensraumfunktion (natürliche Bodenfruchtbarkeit, besondere Standorteigenschaften (hier: wenn nass)) und die Archivfunktion. Dies ist für den derzeitigen Planungsstand nur teilweise umgesetzt.

Neben verdichtungsempfindlichen Böden sollten deshalb auch Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit Archivfunktion, Böden mit besonderen Standorteigenschaften sowie sulfatsaure Böden berücksichtigt werden.

Aufgrund der hohen Betroffenheit des Bodens bei der Verlegung von Erdkabeln, kommt einer konsequenten bodenkundlichen Baubegleitung eine sehr wichtige Rolle zu. Wir halten daher eine bodenkundliche Baubegleitung, die seitens TenneT (vgl. Ergebnisprotokoll - Fachdialog SuedLink in Hannover am 12.05.2016: Arbeitsgruppe 4 - Wasser, Boden, Landwirtschaft) erst für die Bauphase vorgesehen ist, für nicht ausreichend. Die bodenkundliche Baubegleitung ist bereits in den weiteren Planungsphasen, spätestens bei der Ermittlung des Trassenverlaufs vorzusehen.

Bezüglich der zur Trassenkorridorfindung herangezogenen Böden der BÜK 200 (vgl. Anhang zum SuedLink-Newsletter 03/2016 und Tischvorlage der SuedLink-Länder-AG vom 26.09.2016 in Berlin) haben wir folgende Anmerkungen:

- Generell möchten wir darauf hinweisen, dass die Ableitung der bodenkundlichen Raumwiderstände durch Auswertungen mittels anerkannter bodenkundlicher Methoden (z.B. Erosionsgefährdung, Bodenfunktionsbewertung) und nicht durch die Auswahl von Bodeneinheiten erfolgen sollte.
- Es kann fachlich nicht nachvollzogen werden, dass z.B. die kulturhistorisch bedeutsamen Plaggenesche nicht berücksichtigt wurden, wohingegen Podsole aufgrund einer kulturgeschichtlichen Bedeutung unter Heidevegetation generell in Raumwiderstandsklasse III fallen.

Bauwirtschaft

Die Aspekte Subrosion und ungünstiger Baugrund fließen bereits als bautechnische Kriterien in die Trassenkorridorfindung ein.

Wir weisen darauf hin, dass für die bautechnischen Aspekte Fels/Fließböden die Informationen der Ingenieurgeologischen Karte (IGK50) den derzeitigen Kenntnisstand (s. GIS-Viewer TenneT) verdichten können.

Hinweis:

Für die geotechnische Detailerkundung der festgelegten Korridore vor Bauausführung sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997 1:2014 03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997 1/NA:2010 12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997 2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997 2/NA:2010 12 vorgegeben.

Tourismus

Touristische Belange können erst bei Konkretisierung der Planungen abgefragt und eingebracht werden.

Grundwasserschutz / Hydrogeologie

Die verschiedenen Trassenkorridorsegmente kreuzen neben amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten auch Trinkwasservorranggebiete.

Negative Auswirkungen auf das Grund- bzw. Trinkwasser durch den Trassenbau können sich u.a. durch die temporäre Verminderung von schützenden Deckschichten ergeben, da infolgedessen das Risiko von Grundwasserverunreinigungen erhöht wird. Ferner besteht die Gefahr verstärkter Nitratausträge aus Bodenmieten während der Bauphase. Im Falle von Erdverkabelung könnten entlang der Trassen ggf. Wegsamkeiten geschaffen werden, die die Schutzwirkung von Deckschichten dauerhaft vermindern.

Wir empfehlen, die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf das Grund- bzw. Trinkwasser im Einzelfall anhand der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten (Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, Grundwasserflurabstände, vertikale Gradienten etc.) zu prüfen.

Um den Aufwand und die Betroffenheit für den Trinkwasserschutz zu minimieren, sollte bereits bei der weiteren Trassenfestlegung eine Betroffenheit von Trinkwassergewinnungsgebieten und Trinkwasserschutzgebieten soweit möglich gänzlich ausgeschlossen werden.

In den Segmenten des Trassenkorridornetzes, die amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete (WSG) queren, ist bei Planung und Ausführung der Baumaßnahme die jeweilige Schutzgebietsverordnung (SchuVo) zu berücksichtigen. Ferner sollte auch in den Segmenten, die ggf. Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwasserversorgung ohne festgesetztes Schutzgebiet oder Heil- und Mineralquellenschutzgebiete kreuzen, dem Grund- bzw. Trinkwasserschutz Rechnung getragen werden. Zuständig für den Vollzug von Schutzgebietsverordnungen sind die unteren Wasserbehörden.

Zum Vollzug der WSG-Verordnung bei einer Erteilung einer Genehmigung wären in Abhängigkeit von den hydrogeologischen Standorteigenschaften insbesondere Regelungen für sicherheitstechnische Maßnahmen während der Bauphase, maximale Tiefen, Abstände zum Grundwasser und Vorgehen beim unbeabsichtigten Erschließen von Grundwasser (z. B. unbeabsichtigtes Erschließen artesischer GWL), Material zur Wiederverfüllung, Überwachungsmaßnahmen, Kontrollen etc. zu treffen.

Näheres findet sich im entsprechenden Leitfaden:

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/wasser/trinkwasser/leitfaden-wasserschutzgebiete-niedersachsen-117530.html>

Nach NLWKN Handlungshilfe (Teil II) Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen, insb. Nr.: 61 ist die Herstellung von Erdaufschlüssen in Zone II von WSG'n verboten, in Zonen IIIa, IIIb und III genehmigungsbedürftig.

Zur Begründung wird angeführt: Bodeneingriffe stellen prinzipiell eine Gefährdung für das Grundwasser dar; bei räumlich und zeitlich eng begrenzten Eingriffen ist das Risiko aber tragbar, sofern das Grundwasser nicht freigelegt wird und eine ausreichende Grundwasserüberdeckung von mindestens 1 m erhalten bleibt.

Eine mögliche Beeinflussung des Grundwassers ergibt sich durch:

- Minderung des Schutz- und Reinigungsvermögens durch Verringerung der Grundwasserüberdeckung,
- Erhöhung der Gefahr von Schadstoffeinträgen z.B. durch Einsatz von Maschinen,
- unsachgemäße Verfüllung z. B. mit ungeeignetem Fremdmaterial,
- mutwillige bzw. fahrlässige Verunreinigung.

Nur bei unvermeidbarer Trassierung in einem Trinkwassereinzugsgebiet (Beispiele s. Anlage 9) sollten die o.g. Gefährdungen abgewogen und ein ausreichender Schutz des Grundwassers durch entsprechende Auflagen (s.o.) hergestellt werden. Soweit irgend möglich sollte in diesem Fall ein weiterer Abstand der Trassenkorridore zu den Fassungsanlagen (Trasse allenfalls in Schutzzonen III/IIIb) realisiert werden.

Deponien

Die Deponie Wischhafen II (Stader Straße 63A, 21737) ragt in das Korridorsegment 2 hinein. Es sollte geprüft werden, ob hier ggf. in Kombination mit weiteren Raumwiderständen eine Engstelle entsteht.

Immissionen

Da das Verfahren zur Zeit noch technologieoffen durchgeführt wird, wird es als hilfreich für die Bewertung von Engstellen angesehen, wenn für die verschiedenen ggf. geplanten Technologien (300 kV-Kabel, 500 kV-Kabel) Beispielbilder mit den geplanten Trassenbereichen (Anzahl der Kabel), geplante Verlegetiefe und die sich daraus ergeben Expositionen standortunabhängig schon mit vorgelegt werden. Sollten auf der Strecke noch Abschnitte mit Freileitungen geplant sein so sollte auch dafür eine standortunabhängiges Beispiel für die dabei sich ergebende Feldexposition dargestellt werden.

Bei den Planungen ist zum einen die Einhaltung der Grenzwerte der 26.BImSchV und zum anderen die Umsetzung der 26.BImSchVVwV zu berücksichtigen.

Wald

Niedersachsen ist eines der waldärmsten Bundesländer. Den verbleibenden Waldökosystemen kommt daher eine besondere Bedeutung als klimatischer Regenerationsraum, für Natur und Landschaft, für den Biotopverbund, für die Grundwasserneubildung, bei der Bereitstellung des natürlichen Rohstoffes Holz sowie für die ruhige Erholung zu. Aus diesem Grund haben alle Behörden bei ihren Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen, die in § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) festgelegten Funktionen des Waldes zu berücksichtigen und Eingriffe so gering wie möglich zu halten.

Häufig weisen Wälder neben den besonderen Waldfunktionen Mehrfachbelegungen durch den Biotop- und Gebietsschutz auf, sodass sie bei der Raumwiderstandsanalyse in eine höhere Raumwiderstandsklasse einzustufen sind.

Neben den förmlich festgesetzten Flächen erfüllen viele der betroffenen Wälder und Waldrandbereiche lt. Waldfunktionenkartierung besondere Schutzfunktionen im Bereich des Klima-, Lärm- und Immissionsschutzes sowie besondere Erholungsfunktionen. Dabei weisen insbesondere auch Waldaußenränder eine besondere Bedeutung für die Forstwirtschaft, die Stabilität der Waldbestände und den Waldnaturschutz auf.

Das Niedersächsische Waldprogramm als abgestimmte Fachplanung führt aus, dass Wälder nicht weiter durch Leitungstrassen belastet werden dürfen und überlastete Wälder zu entlasten sind. Das Landes-Raumordnungsprogramm wie auch die Regionalen Raumordnungsprogramme der betroffenen Landkreise treffen zur Waldinanspruchnahme als Gesamtplanung weitgehende Ausführungen und Ergänzungen.

Die 42 Trassenkorridorsegmente, die sich in Niedersachsen befinden, weisen mit durchschnittlich nur 11,31 % Waldfläche einen unterdurchschnittlichen Waldanteil auf.

Bei 30 Segmenten ist aufgrund des geringen Waldanteils nur eine geringe potentielle Waldbeeinträchtigung zu erwarten.

Bei 11 Segmenten (Nr. 37, 39, 40, 48, 51, 52, 55, 62, 67, 68 und 70) kann mit einer mäßigen potentiellen Waldbeeinträchtigung gerechnet werden. Die Waldanteilsflächen liegen in diesen Segmenten bei unter 20%.

Lediglich bei den beiden Korridorsegmenten Nr.47 und 53 findet man mit 26,1% bzw. 22,9% eine durchschnittliche bis leicht überdurchschnittliche Waldbetroffenheit vor, sodass in der Folge hier eine mäßige bis starke potentielle Waldbeeinträchtigung erwartet werden kann.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist, dass der Waldanteil auf der von Tennenet ermittelten Mittellinie bei 85 % der möglichen Segmente in Niedersachsen geringer ist als die Anteilsfläche im

Segment. Dies zeigt, dass die Einstufung von Wald in die Raumwiderstandsklasse II sensitiv wirkt.

Das geplante Vorhaben führt im Regelfall zu einer Waldumwandlung, da auf der Erdkabeltrasse keine Waldbäume mehr wachsen können. Schneisenhiebe, Versorgungszugänge, Baustelleneinrichtung und Offenhaltung von Sicherheitsbereichen führen zu unmittelbaren Eingriffen in den Naturhaushalt des Waldes. Während Offenlandflächen aufgrund der Bewirtschaftungsform durch Erdkabeltrassen im Normalfall nach der Errichtung nur wenige Einschränkungen erfahren, führt der Bau von Leitungen im Wald regelmäßig zu einem erheblichen und dauerhaften Verlust aller Waldfunktionen und insbesondere der forstlichen Produktionsgrundlage auf der gesamten Fläche. Der Naturhaushalt des Waldes mit dem walddtypischen Binnenklima geht verloren.

Für die weitergehende Prüfung zur Trassenkorridorfindung und der Entwicklung des Untersuchungsrahmens sind für den Belang „Wald“ folgende Hinweise zu beachten:

- Aus forstfachlicher Sicht sollte im Rahmen der Konfliktminimierung dem Waldbelang bei der Bewertung der Handlungsoptionen/Alternativenprüfung eine besondere Bedeutung zukommen. Der Grundsatz der Freiraumplanung, dass zusammenhängende Waldgebiete nicht, bzw. nicht stärker durch Leitungstrassen zerschnitten werden sollen, ist wo immer möglich zu berücksichtigen.
- Im walddarmen Niedersachsen sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von hoher Bedeutung. So sollte die grundsätzliche Prüfung von leichten Verschwenkungen und Umgehungen im Korridorbereich zum Standard bei der späteren Feintrassierung gehören.
- Da durch die Erdkabeltrasse der Wald zwangsläufig einer anderen Nutzungsform unterworfen wird und diese die ursprüngliche Waldwirtschaft auf der Fläche verdrängt, liegt regelmäßig der Tatbestand einer vollumfänglichen Waldumwandlung vor. Hier sind die landesgesetzlichen Regelungen des NWaldLG für alle Wälder, die der Walddefinition des § 2 NWaldLG unterliegen, anzuwenden.
- Zur Beurteilung der Waldfunktionen (qualitative Erfassung der potenziell betroffenen Waldfunktionen) ist die Waldfunktionenkarte bei der Betrachtung von Waldflächen und bei der Anwendung des Planungsgrundsatzes zur Meidung erheblicher Beeinträchtigungen von Wald zu berücksichtigen. Für Niedersachsen liegt die Waldfunktionenkartierung flächendeckend vor. Neben den Gebieten mit förmlich festgesetzter Zweckbindung werden durch die Waldfunktionenkartierung Flächen mit besonderen Schutzfunktionen dargestellt.
- Zur Beurteilung der Naturnähe, Seltenheit und Vielfalt der betroffenen Waldflächen ist die Waldbiotoptypenkartierung heranzuziehen.
- Da historisch alte Waldstandorte mit derzeit noch aufstockenden Beständen und wertvollen bzw. ungestörten Bodenstrukturen in Niedersachsen selten zu finden sind, wird eine schutzgutspezifische Untersuchung bei der weiteren Betrachtung als notwendig erachtet. Weitergehende Informationen liefert das Niedersächsische Forstplanungsamt der Anstalt Niedersächsische Landesforsten.

Bodendenkmalpflege

Im Bereich des Alten Landes sind die Bemühungen zur Anerkennung als UNESCO-Welterbe baulich zu berücksichtigen; der Verzicht auf Freileitungen sollte hier Vorrang haben.

In den vorgelegten Trassenkorridorsegmenten sind keine Grabungsschutzgebiete und Konzentrationslager als herausragend schützenswerte Flächen tangiert, wobei einige Schutzflächen z. T. nur sehr knapp außerhalb des Korridors liegen, wie z.B. ein jüdischer Friedhof. Im Trassenkorridornetz finden sich einige hochkarätige, obertägig sichtbare Bodendenkmale wie z. B. Burgen oder Megalithgräber, die als älteste Bauwerke Europas einen hohen Schutzstatus haben. Diese Denkmale können kleinräumig gemieden, im Zweifelsfall auch unterbohrt werden. Es finden sich im Trassenkorridornetz jedoch eine Fülle bereits bekannter Fundstellen, die durch Ausgrabungen gesichert werden können und müssen. Es sollte versucht werden, bekannte Fundstellen zu meiden, um den Grabungsaufwand im Interesse von Zeit und Geld zu minimieren.

Wegen der großen Dunkelziffer der zu prognostizierenden, aber noch unentdeckten Fundstellen, die in der Bautrasse zu erwarten sind, müssen im Interesse der Planungssicherheit Voruntersuchungen durchgeführt werden. Die archäologischen Maßnahmen müssen mit deutlicher Vorlaufzeit erfolgen. Die archäologische Begleitung wird nach den in linearen archäologischen Großprojekten bewährten Methoden erfolgen. Ein Koordinationsteam beim NLD organisiert in Zusammenarbeit mit den Kommunalarchäologien die Ausgrabungen durch Fachfirmen.

Das NLD wird die zwischen staatlicher und kommunaler Bodendenkmalpflege abgestimmten Daten im Trassenkorridornetz nach Raumwiderstandsklassen gewichtet mit einem Puffer von je 1 bis 2 km auf jeder Seite im Shapeformat mit Erläuterungen in Exceltabellen der Tennet übergeben. Der erweiterte Erfassungsraum dient der Potenzialevaluierung und stellt sicher, dass hohe denkmalpflegerische Raumwiderstände bei eventuellen Erweiterungen des Trassenkorridorsegmentes bekannt sind. Über eine Abstraktion der z.T. brisanten Lagedaten (z.B. jüdische Friedhöfe) zum Schutz vor Vandalismus und Raubgrabungen wird vor Veröffentlichung im Web-GIS eine Abstimmung erfolgen.

Sensible Nutzungen

Bei der Ermittlung der Trassenkorridorsegmente wurden, vermutlich aus Gründen der bundesweiten Datenverfügbarkeit, nur ausgewählte „sensible Nutzungen“ berücksichtigt (Kliniken, Pflegeheime und Schulen). Bei der nachfolgenden, detaillierten Bewertung der ermittelten Trassenkorridorsegmente sind jedoch auch weitere, vergleichbar sensible Nutzungen zu betrachten und mit gleicher Wertigkeit in die Trassenbewertung einzustellen. Hierzu zählen Kindergärten, -tagesstätten und -krippen, Kurheime, Sanatorien und stationäre Rehabilitationseinrichtungen. Zu den zu betrachtenden Nutzungen zählen auch Waldkindergärten, von denen nach Auskunft des Bundesverbands der Natur- und Waldkindergärten in Deutschland e.V. derzeit rund 90 in Niedersachsen existieren (vgl. <http://bvnw.de/deutschland/bundesland-8/>). Sie verfügen zwar grundsätzlich über eine höhere räumliche Flexibilität als konventionelle, gebäudegebundene Kindergärten und -tageeinrichtungen, sind jedoch an die Verfügbarkeit eines adäquaten Aufenthaltsbereichs im Freien gebunden. Bei der Bewertung von Trassenkorridorsegmenten sind Waldkindergärten daher als „Raumwiderstände“ ebenfalls zu betrachten; einzelfallbezogen ist zu prüfen, inwieweit eine Betroffenheit vorliegt und ob diese ggf. durch kleinräumige Trassenkorridorkorrekturen oder andere geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

Militärische Gebiete

Die Einstufung von „Sondergebiet Bund / Militärische Anlagen“ in die Raumwiderstandsklasse I* sollte noch einmal überprüft werden. Insbesondere in Randbereichen von Truppenübungsplätzen (Flächen des Bundes) sollten die Möglichkeiten zur Verlegung von Erdkabeln für ein Projekt von hohem Bundesinteresse überprüft werden.

Raumordnung

Zu den von Ihnen sowie den Hinweisgebern identifizierten Engstellen weisen wir dringend darauf hin, dass eine frühzeitige Klärung dieser Konflikte für die Planungssicherheit unerlässlich ist. Ein Verschieben dieser Fragestellung in das Planfeststellungsverfahren, in dem der Trassenkorridor bereits verbindlich vorgegeben ist, kann im schlimmsten Fall ein Scheitern der Planung bzw. die Notwendigkeit der erneuten Durchführung eines Bundesfachplanungsverfahrens zur Folge haben.

Wenn bspw. in einem Trassenkorridorsegment ein Verstoß gegen ein Ziel der Raumordnung unumgänglich ist, sollte umfassend geprüft werden, wie hiermit umgegangen werden soll. Dabei ist in jedem Einzelfall zu klären, ob das Ziel und der damit verbundene Schutzzweck mit dem Vorhaben vereinbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist umgehend ein Zielabweichungsverfahren anzustreben, um die Machbarkeit zu prüfen und frühzeitig Rechtssicherheit zu erlangen. Erst wenn diese Maßnahmen scheitern, sollte die ungleich schwierigere Option eines nachträglichen Widerspruchs nach § 5 Abs. 3 ROG in Erwägung gezogen werden. Niedersachsen hat ein hohes Interesse an einem rechtlich einwandfreien und sachgerechten Umgang mit den Zielen der Raumordnung und wird auf eine zügige Bearbeitung der Anträge hinwirken.

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen befindet sich derzeit in der Fortschreibung. Nach derzeitigem Zeitplan soll es im Februar 2017 rechtskräftig werden. Es ist geplant, Vorranggebiete Biotopverbund sowie Vorranggebiete Torferhaltung auszuweisen. Vorranggebiete Biotopverbund umfassen bereits vorhandene Schutzgebiete, so dass voraussichtlich keine neuen Belange entstehen. Es sind jedoch zur Vernetzung zahlreiche Fließgewässer Teil der Vorranggebietskulisse. Diese können zwar voraussichtlich durch Bohrungen gequert werden – die Vorranggebietskulisse sollte jedoch in jedem Fall in die Prüfungen mit aufgenommen werden. Die Vorranggebiete Torferhaltung wurden in Form eines älteren Planungsstands bereits bei der Vorhabenplanung berücksichtigt. Diese Gebiete wurden in der Zwischenzeit verkleinert, so dass die Anzahl der Verstöße gegen diese Vorranggebiete reduziert wird. Mit Abschluss des Verfahrens zur Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms können die Daten der Vorranggebiete als Shapefiles zur Verfügung gestellt werden.

Die Belange des aktuell gültigen LROP (2012) scheinen von Ihnen bereits erfasst worden zu sein. Es sind jedoch zwei Sachverhalte aufgefallen:

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 312 (Trassenkorridorsegment 61), das eine Engstelle bilden könnte.
- Vorranggebiete Trinkwassergewinnung – diese wurden größtenteils nicht erfasst. Insbesondere im Norden Niedersachsens schneiden mehrere dieser Vorranggebiete die Trassenkorridorsegmente, ohne dass diese von Ihnen in Ihrer Kategorie RWK III „Vorranggebiete Grundwasserschutz“ erfasst wurden (betroffene Segmente: 32, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 47, 53, 55, 59, 60, 61, 70, 80).

Zwei Karten mit den Überschneidungen der Trassenkorridorsegmente mit dem LROP 2012 sowie dem LROP Entwurf 2016 sind als Anlage 10 und 11 beigelegt.

Sofern die Querung von Moor-Standorten verfolgt wird, ist frühzeitig eine Vereinbarkeit mit den Moorschutzbelangen zu prüfen, u. a. mit Blick auf die mögliche Drainage-Wirkung von Erdkabelvorhaben.

Zu Vorranggebieten Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) weisen wir darauf hin, dass auch Vorranggebiete aus RROP-Entwürfen frühzeitig zu betrachten sind. Grundsätzlich scheint eine Vereinbarkeit von Vorranggebieten Windenergienutzung mit einem Erdkabel denkbar. Im Einzelfall kann jedoch durch den entstehenden Schutzstreifen die Neuerrichtung von Anlagen bzw. das Repowering von Altstandorten beeinträchtigt werden. Hier ist frühzeitig im Einzelfall zu prüfen, ob eine Zielverletzung vorliegt. Dies gilt insbesondere für die RROP, in denen Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt wurden bzw. werden.

Weitere raumordnerische Prüfungen haben noch folgende Hinweise ergeben:

Im Amtsbezirk Lüneburg (betroffene Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden):

Es wird darauf hingewiesen, dass im ersten Quartal 2017 mit der Rechtskraft neuer Regionaler Raumordnungspläne (RROP) in den Landkreisen Cuxhaven (Teiländerung Windenergienutzung), Harburg (Neuaufstellung) und Verden (Neuaufstellung) zu rechnen ist. Die in den Entwürfen festgelegten Ziele der Raumordnung sind bereits jetzt als „Ziele in Aufstellung“ zu berücksichtigen, nach ihrer Rechtskraft als schlussabgewogene Ziele zu beachten. Für die Landkreise Rotenburg und Heidekreis liegt jeweils aus dem Jahr 2015 der Entwurf für eine Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms vor, dessen Zielfestlegungen ebenfalls bereits jetzt als „Ziele in Aufstellung“ berücksichtigungspflichtig sind. Inwieweit die neuen RROPs der Landkreise Heidekreis und Rotenburg noch während des Bundesfachplanungsverfahrens für den SudLink Rechtskraft erlangen werden, ist derzeit von hier aus noch nicht absehbar. Im Landkreis Celle ist ebenfalls ein Neuaufstellungsverfahren für das Regionale Raumordnungsprogramm eingeleitet worden, mit der Einleitung des Beteiligungsverfahrens kann in 2017 gerechnet werden.

In den „Steckbriefen“ zu den einzelnen Trassenkorridorsegmenten fehlen bisher Hinweise auf folgende Raumkonflikte:

- Querung der Bahnstrecke Stade – Otterndorf, Querung B 73 (Segment 23)
- Querung(en) der Produktenpipeline Stade-Teutschenthal (Segment 33)
- Überschneidung mit Trassenvarianten für das Ersatzbauvorhaben der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen (BBPI-Projekt Nr. 7) (Segmente 39, 40, 45, 46 und 47)
- Querungen der Autobahn BAB A 1 (Segmente 43 und 44)
- Querung einer Gasleitung bei Rodau (Segment 48)
- Querung des Naturdenkmals „Auf den Lehdebergen“, das die gesamte Korridorbreite in Anspruch nimmt (Segment 47)
- Querung der Freiflächen des Waldkindergartens Kirchlinteln (Segment 47)
- Querung eines Vorranggebiets Windenergienutzung bei Kirchlinteln gem. RROP-Entwurf 2016 des LK Verden (Segment 47)
- Querung eines Vorranggebiets Windenergienutzung bei Apensen (Segment 44)
- Querung eines Vorranggebiets Windenergienutzung zwischen Oldendorf und Himmelpforten) (Segment 32)
- Querung der „Kükenmoorer Allee“, Kultur- und Naturdenkmal (Segment 47)
- Querung eines Vorranggebiets Natur und Landschaft, Moorwälder bei Klein-Ippensen (RROP-Entwurf 2015) (Segment 42)
- Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung westl. Bergen (Segment 53)

In einzelnen Trassenkorridorsegmenten zeichnen sich räumliche Engstellen ab, die sich aus relativ geringen Abständen zur Wohnbebauung, in Teilen auch in Kombination mit anderen Raumkonflikten, ergeben und daher die Wirkung von „Riegeln“ haben könnten. Sie bedürfen einer besonderen Prüfung. In den betreffenden Engstellen stehen nach erster Grobprüfung innerhalb des jeweiligen 1000-Meter-Korridors „Querungsbreiten“ von jeweils nur rund 100-200 Metern zur Verfügung, so dass hier frühzeitig und sorgfältig zu ermitteln ist, ob eine Passierbarkeit gegeben ist oder kleinräumige Raumwiderstände einer Nutzung als Kabeltrasse entgegen stehen könnten. Zu nennen sind nach erster Grobprüfung folgende Engstellen:

- Wohnbebauung / Industrie bei Wetterndorf (Segment 29)
- Wohnbebauung / Mischfläche Mulsum (Segment 34)
- Wohnbebauung Grauerort – Abbenfleth (Segment 36)
- Wohnbebauung Kutenholz – Sadersdorf (34)
- Wohnbebauung Harsefeld in Kombination mit FFH-Gebiet und Wald (Segment 42)
- Wohnbebauung Großmoor (Segment 53)
- Wohnbebauung Elsdorf-Rüspel (Segment 42)
- Wohnbebauung Wischhafen-Hollerdeich (13)

- Wohnbebauung Neuenkirchen-Neuhof (36)
- Wohnbebauung Nottensdorf-Habecksfeld (36)

Eine Übersichtskarte über die möglichen Engstellen, ergänzt um einzelne Luftbilder, findet sich in der Anlage 12.

Im Amtsbezirk Leine-Weser (betroffene Landkreise Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg / Weser und Region Hannover):

Der Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover konnte in der Analyse des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Rechtskraft der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover im Laufe des Jahres 2017 zu rechnen ist. Nach § 3, Satz 1, Nr. 4 ROG sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. In Bezug auf die Region Hannover werden die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung direkt von der Region Hannover als Hinweise an TenneT weitergeleitet.

Des Weiteren haben die Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden und Nienburg Planungsabsichten für die Neuaufstellung ihrer Regionalen Raumordnungsprogramme bekanntgegeben. Bisher liegen allerdings noch keine Entwürfe vor.

Eine Übersichtskarte über die Riegel und technischen Engstellen sowie eine ausführliche Tabelle hierzu sind in der Anlage 13 und 14 beigelegt. Sie umfassen die Bereiche, die nicht bereits von TenneT erfasst wurden.

Zusammenfassend wird auf die folgenden, zusätzlichen Konflikte und technischen Engstellen im Amtsbezirk hingewiesen:

- Segment 47: Querung eines Vorranggebietes Natur und Landschaft. Zusätzlich weist der Landkreis Nienburg auf potenzielle Brutgebiete des Schwarzstorches in der näheren Umgebung hin und empfiehlt eine Brutvogelkartierung, sofern die über die staatliche Vogelschutzbehörde im NLWKN zu empfehlende Recherche keine ausreichende Datendichte erbringt.
- Segment 53: Konflikte mit den Belangen Wohnen, Wald, Straßen, Schienenwege, Vorranggebiete Windenergienutzung, Vorranggebiet Rohstoffgewinnung, Vorranggebiete Natur und Landschaft. Dabei entstehen z. T. Querriegel über den gesamten Korridor.
- Segment 55: Konflikte mit dem Belang Straße.
- Segment 57: Konflikte mit den Belangen Vorranggebiet Windenergienutzung, 110 kV-Leitungen, Wasserwerk, Wald, FFH-Gebiet, Straße.
- Segment 59: Konflikte mit den Belangen Schiene, Straße, Erdfallgebiet, Vorranggebiete Natur- und Landschaft. Dabei entstehen z. T. Querriegel über den gesamten Korridor.
- Segment 60: Konflikte mit den Belangen Vorranggebiet Rohstoffgewinnung, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Wohnen, Wald, FFH-Gebiet. Dabei entstehen z. T. Querriegel über den gesamten Korridor.
- Segment 61: Konflikte mit den Belangen Schiene, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Geologie. Dabei entstehen z. T. Querriegel über den gesamten Korridor.

Zudem sind zwei Karten zu Erdfall- und Sulfatkarst-Gebieten im Amtsbezirk in der Anlage 15 beigelegt.

Im Amtsbezirk Braunschweig (betroffene Landkreise Goslar, Göttingen, Northeim, Peine, Wolfenbüttel und Stadt Göttingen; Hinweis: der Landkreis Osterode am Harz ist seit 1.11.2016 Bestandteil des Landkreises Göttingen):

Die Trassenkorridorsegmente des SuedLinks decken sich teilweise mit den Segmenten der landesplanerisch festgestellten Trasse des ROV für die 380 kV-Höchstspannungsleitung Wahle –

Mecklar (Abschnitt Niedersachsen). Von der landesplanerisch festgestellten Trasse V2A mit einer Gesamtlänge von 158 km werden von Trassenkorridorsegmenten des Suedlink 61 km (teilweise in kurzen Abschnitten im Landkreis Hildesheim/ArL Leine Weser liegend) überlagert (vgl. Anlage 16). Diese Bündelung kann die Geeignetheit der Trassenkorridorsegmente des SuedLink insbesondere bei weiteren entgegenstehenden Raumnutzungen einschränken und ist daher bei der Planung und Bewertung der Segmente zu berücksichtigen:

Trassenkorridorsegmente Sued-Link	380 kV- Höchstspannungsleitung Wahle - Mecklar	Überlagerungslänge in km
53	56, 62-66 81, 82	5 1
61	365-372	8
62	379-382	4
68	382-388 390-393	7 4
69	397-415, 423 434-437 442-445 448-451	20 4 4 4

Allerdings weichen die im Planfeststellungsverfahren für die 380 kV-Höchstspannungsleitung Wahle – Mecklar (Abschnitt Niedersachsen) befindlichen Trassenabschnitte teilweise von der landesplanerisch festgestellten Trasse ab. Hieraus ergeben sich Modifizierungen der oben ermittelten Länge der Überlagerung Wahle – Mecklar mit den Trassenkorridorsegmenten des SuedLink.

Die Variantenlängen des SuedLink liegen im Bereich des ArL BS zwischen 60 und 107 km. Der Waldanteil daran ist relativ gering. Ca. 83 % entfallen auf landwirtschaftliche Flächen, die auf einer Korridorlänge von 157 km durchweg als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft dargestellt sind (bei dieser Betrachtung wurde der FNP der Stadt Göttingen nicht einbezogen).

Die Korridorsegmente der verschiedenen SuedLink-Trassenkorridorsegmente im Bereich des ArL BS wurden auf dem Hintergrund der jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramme und des Flächennutzungsplans der Stadt Göttingen durchgesehen. Die in Anlage 17 beigefügte Übersicht möglicher Konfliktpunkte zeigt 14 Bereiche im Bezirk, bei denen Raumwiderstände in unterschiedlicher Ausprägung vorliegen. Bei einigen dieser Raumwiderstände dürfte eine Unterdückerung möglich sein, bei anderen ein Ausweichen auf die verbleibenden Restflächen der eingegengten Trassenkorridorsegmente. In den anliegenden Gebietsblättern (Anlage 18) werden die nachfolgend aufgeführten insgesamt 14 möglichen Konfliktpunkte in textlicher Beschreibung und mit kartographischen Auszügen der Regionalen Raumordnungsprogramme sowie mit Luftbildern näher dargestellt:

- Segment 53 (Punkt 1): Engstelle zwischen A7 Abfahrt Rhüden/Autohof, Siedlungskörper Rhüden und LSG
- Segment 53 (Punkt 2): Querriegel VR Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiet westlich Seesen
- Segment 53 (Punkt 3): Engstelle zwischen Wald, Autobahn A7, VR Natura 2000 („Nette und Sennebach“) und LSG südwestlich Seesen
- Segment 62 (Punkt 5): Querriegel durch eine Kläranlage, VR Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiet „Krummes Wasser“
- Segment 63 (Punkt 4): Engstelle zwischen Siedlungskörper Ackenhausen und Wolperode
- Segment 68 (Punkt 6): Querriegel VR Hochwasserschutz bei Oppenhausen
- Segment 68 (Punkt 7): Querriegel durch VR Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiet südöstlich Einbeck

- Segment 68 (Punkt 8): Engstelle zwischen VR regional bedeutsame Sportanlage (Golfplatz) und VR Hochwasserschutz südlich Einbeck
- Segment 69 (Punkt 9): Querriegel VR Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiet südwestlich Schnedinghausen
- Segment 69 (Punkt 10): Durchquerung VR Trinkwasserschutz und Waldgebiete südwestlich Lengern
- Segment 69 (Punkt 11): Engstelle durch Siedlungskörper und Wald in Göttingen bei Hetershausen
- Segment 70 (Punkt 12): hohe Reliefenergie durch Höhenzug und Durchschneidung von dichten Wäldern mit VB Forstwirtschaft westlich Nienstedt am Harz
- Segment 70 (Punkt 13): Zwei FFH- und Überschwemmungsgebiets-Querriegel östlich Lindau
- Segment 80 (Punkt 14): Engstelle zwischen VR Hochwasserschutz, LSG „Untereichsfeld“ und Siedlungskörper westlich Oberfeld bis nördlich Duderstadt

Die aufgrund der raumordnerischen Prüfung erfolgten Hinweise der Ämter für regionale Landesentwicklung sind nicht abschließend. Sie werden durch die Stellungnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte, der Region Hannover und des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vertieft und ergänzt.

Hinweise, falls Freileitungsabschnitte im weiteren Verfahren geprüft werden müssen:

Im Bereich der geplanten SuedLink-Trasse sind ggf. zahlreiche BOS-Richtfunkstrecken betroffen. Informationen zu BOS-Richtfunkstrecken sind mit VS-NfD eingestuft. Auf Grundlage der bisher gelieferten Daten kann noch keine Aussage zu den BOS-Richtfunkstrecken getroffen werden. Hierzu werden genaue/exakte Standortangaben/Anlagendaten des Trassenverlaufes benötigt. Im weiteren Vorgehen würde dann durch die Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen Netzmanagement Tannenbergallee 11, 30163 Hannover (ASDN Management), eine Prüfung stattfinden, ob evtl. Masten im Wege stehen. Bezüglich des BOS-Richtfunknetzes werden in der Regel diese Anfragen folgendermaßen initiiert: Ein Bauträger wendet sich an die Bundesnetzagentur mit dem Bauvorhaben. Die Bundesnetzagentur teilt die betroffenen Inhaber der Richtfunkstrecken mit.

Die obigen Hinweise stellen einen Arbeitsstand dar. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Wir behalten uns etwaige Ergänzungen vor.

Anlagen:

- 1) Karte Biotope
- 2) Karte Feldhamster
- 3) Tabelle Konflikte mit BVWP Projekten (Straße) in Niedersachsen
- 4) Karte Überschneidung der Projektmeldungen zum BVWP2030 mit den SuedLink
- 5) Grünbrücke Bockenem an der A7
- 6) Grünbrücke Bad Gandersheim an der A7
- 7) Grünbrücke Northeim an der A 7
- 8) Tabelle zur Überschneidung der SuedLink-Korridorsegmente mit dem Bergbau
- 9) Beispiele zu Überschneidungen mit Wasserschutzgebieten
- 10) Überlagerung der Trassenkorridorsegmente mit dem LROP 2012
- 11) Überlagerung der Trassenkorridorsegmente mit dem LROP-Entwurf 2016
- 12) Übersichtskarte und Erläuterungen zu Engstellen im Amtsbezirk Lüneburg
- 13) Übersichtskarte über die Riegel und technischen Engstellen im Amtsbezirk Leine-Weser
- 14) Tabelle über die Riegel und technischen Engstellen im Amtsbezirk Leine-Weser
- 15) Karten zu Erdfall- / Sulfatkarst-Gebieten im Amtsbezirk Leine-Weser
- 16) Überlagerung der Erdkabelkorridore mit den Varianten des Raumordnungsverfahrens
Wahle-Mecklar
- 17) Übersicht über die möglichen Konfliktpunkte ArL Braunschweig
- 18) Gebietsblätter möglicher Konfliktpunkte ArL Braunschweig